

Neufassung KSA (BCBS d347)

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit dem ersten und zweiten Konsultationspapier (BCBS d307 und d347) neue Vorschläge für den Kreditrisikostandardansatz veröffentlicht, die auf weniger Abhängigkeit von externen Ratings abzielen.

Statt externer Ratings sollten für einige Forderungsklassen nach dem ersten Konsultationspapier eine Auswahl aussagekräftiger Risikovariablen zur Bestimmung des Risikogewichts herangezogen werden. Das zweite Konsultationspapier verstärkt die Möglichkeit der Nutzung des externen Ratings wieder und führt operationelle Kriterien und eine Due Dilligence Prüfung externer Ratings ein. Damit kommen neben den Daten, die das erste Konsultationspapier in den Fokus gebracht hat, auch den Prozessen eine stark erhöhte Bedeutung bei der Bestimmung der Risikogewichte zu. Da die neuen Risikogewichte die Untergrenze bilden sollen, sind Erhöhungen der Risikogewichte sowohl für die Institute, die den Standardansatz nutzen, als auch für die (A)IRBA-Institute zu befürchten.

Point of View Branche:

Die Aufsicht will den Unterschied der Risikogewichte im Standardansatz und im IRB-Ansatz verringern. Derzeit scheint dazu der Weg beschränkt zu werden, die IRBA Risikogewichte mit Hilfe eines Floors, der den KSA Risikogewichten entspricht, anzugleichen. Nach Vorlage der BCBS d307 und d347 scheint jedoch auch eine Erhöhung der KSA Risikogewichte für viele Portfolien absehbar. Die Nutzung externer Ratings bleibt in sechs von elf Forderungsklassen grundsätzlich möglich.

Der Umsetzungszeitpunkt ist noch offen, voraussichtlich wird die Umsetzung der neuen Anforderungen an den Kreditrisikostandardansatz für alle Banken ab 2017 Pflicht sein. Hier sind auch die Banken betroffen, die parallel zu einem zugelassenen IRB-Ansatz zwingend zur Floorbestimmung den KSA mitrechnen müssen. Ein drittes Konsultationspapier wird im Laufe des Jahres 2016 veröffentlicht. Bis Ende des Jahres besteht somit die Möglichkeit das Kreditportfolio zu steuern und die Vorbereitungen zu treffen, um die notwendigen Risikovariablen aus den im System vorhandenen Kundendaten abzuleiten und die notwendigen Prozesse einzurichten. Die Informationen müssen mit erhöhter Aktualität und in hoher Qualität vorliegen. Bislang wurden die Daten, wenn sie überhaupt erhoben wurden, in der Regel nur bei Kreditentscheidung und deren Überprüfung aktualisiert. Weiterhin muss klar definiert werden, wie die Informationen zu einem Risikogewicht führen. Werden Mängel an diesem Prozessen festgestellt, hat die Aufsicht

das neue Instrument der Strafrisikogewichte. Bis zum Umsetzungszeitpunkt sollten Banken berechnen, wie viel Kapital für die Portfolien zur Risikodeckung noch zur Verfügung steht oder ggf. die Portfolien neu ausrichten.

Point of View RFC:

Die Herausforderungen unterscheiden sich je nach Forderungsklasse und in den dort benötigten Daten, Prozessen oder externen Ratings:

Banken: Statt wie im ersten Konsultationspapier nur zwei Risikoparameter (CET1-Ratio und Net-NPA-Ratio) zur Bestimmung der dadurch in der Praxis sehr viel höheren Gewichte zu nutzen, ist die Nutzung von externen Ratings wieder möglich. Zunächst ist bei Vorliegen eines Ratings aus einem anerkennungsfähigen Rechtssystem der External Credit Risk Assessment Approach (ECRA) zu nutzen. Das Rating ist durch eine interne Due Dilligence Prüfung zu bewerten und zu erweitern. Ein höheres selbst festzustellendes Risiko führt hier zum nächsthöheren Risikogewicht, auch wenn hier zunächst die Ratings den gleichen Risikogewichten wie derzeit in der CRR entsprechen. Die Bankenratings richten sich dabei nicht mehr nach den Ratings der Staaten. Liegt kein Rating vor oder ist das externe Rating aufsichtsrechtlich nicht anerkennungsfähig ist der Standardised Credit Risk Assessment Approach (SCRA) zu verwenden. Hier sind Forderungen nach drei Kategorien (A, B und C) zu ordnen und Risikogewichte zuzuordnen (50%, 100% oder 150%). Die Kategorie ist nach der Rückzahlungsfähigkeit und dem Grad der

Einhaltung aufsichtsrechtlicher Quoten durch den Schuldner zu bestimmen. Für kurzfristige Forderungen gibt es nach wie vor geringere Risikogewichte. Insgesamt dürften die Risikogewichte und vor allem der Aufwand zu deren Bestimmung höher ausfallen als derzeit.

Unternehmen: Auch bei Unternehmen ist zu untersuchen, ob Ratings vorliegen und aufsichtsrechtlich genutzt werden dürfen oder nicht. Liegen entsprechende Ratings vor, entsprechen die Risikogewichte denen des jetzigen KSA. Auch hier muss eine interne Due Dilligence erfolgen, die zu höheren Gewichten führen kann. Liegt kein entsprechendes Rating vor, sind weiterhin Risikogewichte vorgegeben. Das Risikogewicht in Höhe von 100% gilt, wenn es kein Kreditnehmerrating gibt, 75% bei Investment-Grade-Ratings, und 85%, wenn es sich um Forderungen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) handelt. Eine Sonderbehandlung für Spezialfinanzierungen analog dem IRBA wird mit der Unterteilung in Projekt-, Objekt- und Rohwarenfinanzierungen eingeführt. Wird von der Aufsicht die Nutzung von spezifischen Ratings erlaubt, erfolgt die Bestimmung der Risikogewichte wie bei Unternehmen. Liegen keine entsprechenden Ratings vor, gibt es Risikogewichte je nach Art der Finanzierung. Diese Risikogewichte liegen für nicht fertiggestellte Spezialfinanzierungen mit 120% bzw. 150% im Rahmen der aktuell für schlecht geratete Unternehmen zu nutzenden Risikogewichte.

Wertpapierhäuser und andere Finanzinstitute: Weiterhin gilt, dass die Forderungen wie die Forderungen gegenüber Banken zu behandeln sind, wenn die Aufsicht vergleichbar mit dem Baseler Regime ist. Anderenfalls gelten die Regeln wie für Unternehmen.

Staaten und Zentralbanken: Es werden weiterhin externe Ratings genutzt. Die Risikopositionen gegenüber Staat oder Zentralbank, die in selber Währung refinanziert sind, erhalten gemäß CRR Art. 114, Abs. 4 kein Risikogewicht mehr von Null, sondern ein nach nationaler Maßgabe lediglich verringertes Risikogewicht.

Sonstige öffentliche Stellen: Auch hier werden externe Ratings genutzt. Liegt kein entsprechendes Rating vor, wird das des Staates

genutzt. Der Nullgewichtungssatz gemäß CRR Art. 115 bleibt bestehen.

Multilaterale Entwicklungsbanken: Die Regelungen bleiben mit der Nullgewichtung für bestimmte und der Behandlung analog zu Banken für die Übrigen gleich.

Nachrangiges Fremdkapital, Eigenkapital und andere Kapitalinstrumente: Vergleichbar mit der jetzigen Forderungsklasse für Beteiligungen wurden hier im ersten Konsultationspapier noch höhere Gewichte vorgesehen. Nun sind für Positionen, die nicht vom Eigenkapital abgezogen werden, je nach Art der Position Risikogewichte von 150% bis 250% vorgesehen.

Mengengeschäft: Bei der Zuordnung zum Mengengeschäft ändert sich das Granularitätskriterium eines Einzelschuldners auf 0,2% der Gesamtforderungen im Mengengeschäft. Es sind zur Zuordnung noch Kreditnehmer-, Produkt-, und Größenkriterien zu erfüllen. Forderungen, die danach dem Mengengeschäft zuzuordnen sind, erhalten weiterhin 75% Risikogewicht. Die neue Art „sonstige Retailforderungen“ sollen 100% erhalten.

Durch Immobilien gesicherte Forderungen: Das Risikogewicht ermittelt sich nicht über externe Ratings, sondern ist zunächst nach dem Zweck wohnwirtschaftlich oder gewerblich getrennt zu bestimmen. Bei wohnwirtschaftlichen Zwecken ist die Relation Beleihungsauslauf (Loan-to-Value, LTV) zu ermitteln. Auf die Ermittlung des Schuldendienstdeckungsgrades wird im Gegensatz zu BCBS d307 verzichtet. Zur Ermittlung des Risikogewichts mit der LTV sind operationelle Kriterien an das Objekt (Fertigstellung, Dokumentation, Prudent Value, Durchsetzbarkeit der Sicherheit und Schuldentrückzahlungsfähigkeit) zu erfüllen. Die LTV ist entscheidend zur Bestimmung eines Risikogewichts zwischen 25% und 85% bei LTVs über 100%. Sind die operationellen Kriterien nicht erfüllt, wird ein Risikogewicht von mindestens 100% oder das des Schuldners angesetzt. Auch bei gewerblichen Immobilien wird nur auf die LTV abgestellt, wenn die operationellen Kriterien erfüllt sind. Gewerbliche Immobilien erhalten in Abhängigkeit der LTV höhere Gewichte als Wohnimmobilien. Neu ist die Berücksichtigung

von Projekten, in denen Land erworben, erschlossen und bebaut wird. Diese Projekte werden bis zur Fertigstellung mit 150% Risikogewicht versehen.

Ausgefallene Forderungen: Eine Position gilt auch ohne eine Abschreibung von mindestens 20% auf den unbesicherten Teil der Forderung als ausgefallen. Nun wird bereits ohne dieses Merkmal bei Ausfall ein Gewicht von 100% oder 150% vergeben.

Sonstige Positionen: Eine Veränderung hat sich nicht ergeben.

Außerbilanzielle Positionen: Die Konversionsfaktoren werden nach der ausstehenden QIS, die nach der Konsultationsfrist im März gestartet wird, angepasst werden. In Diskussion ist eine Erhöhung der CCF.

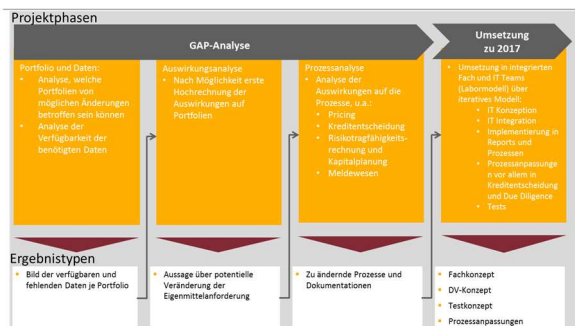
Add-on für Währungsinkongruenzen: Weiterhin diskutiert wird der Add-on in Höhe von 50% mit einer Deckelung auf ein Gesamtisikogewicht inklusive Add-on von 150%.

In vielen Häusern werden derzeit nicht alle Daten erhoben, die zur Berechnung des Risikogewichts notwendig werden. Es ist zu prüfen, welche Daten fehlen. So dürften z.B. die Daten zu den aufsichtsrechtlichen Quoten der Banken nicht in den Systemen vorhanden sein. Die Prozesse zur Bestimmung der Risikogewichte sind ebenfalls anzupassen. Die Forderungsklassenbestimmung als erster Schritt muss sauber und vor der Bestimmung der Risikogewichte erfolgen, da individuelle Prozesse und Vorschriften je Forderungsklasse definiert und gelebt werden müssen. Der Prozess der Kreditentscheidung inkl. Due Diligence muss klare Vorgaben auch in Bezug auf Kontrollen machen. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über den prozessualen Aufwand zur Bestimmung der Risikogewichte.

Grundsätzliche Bestimmung des Risikogewichts je Forderungsklasse	Verwendung eines externen Ratings grundsätzlich möglich – ggf. als 2. Option	Einfache Ableitung aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelung	Externes Rating + Prozessuale Ableitung notwendig	Prozess bzw. rein automatisierte Ableitung auf Basis von Stammdaten denkbar
Banken	X		X	
Unternehmen	X			
Wertpapierhäuser und andere Finanzinstitute	X		X	
Staaten und Zentralbanken	X			
Sonstige öff. Stellen	X	X		
Multilaterale Entwicklungsbanken	X	X		
Nachrangiges Fremdkapital, Eigenkapital und andere Kapitalinstrumente		X		
Mengengeschäft				X
Durch Immobilien gesicherte Forderungen				X
Ausgefallene Forderungen			X (Je nach Ausfallgrund)	X (Je nach Ausfallgrund)
Sonstige Posten		X		
Außerbilanzielle Positionen		X		
Verbriefungen	Keine Änderung im KSA-Konsultationspapier			
Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA	Keine Änderung im KSA-Konsultationspapier			

Point of View **Leistungsangebot:**

Wir empfehlen die stringente Ausrichtung der BCBS d347 Umsetzung an unserem Vorgehensmodell:



Dem Umsetzungsprojekt sollte eine Gap Analyse vorangestellt werden, um festzustellen, welche Portfolios betroffen sein können und welche Daten für diese Portfolios zur Verfügung stehen oder wie sie beschafft werden. Die Prozesse zur Bestimmung der Risikogewichte sind in jedem Falle anzupassen. Es ist jedoch ratsam diese Anpassungen erst vorzunehmen, wenn ein finales Papier vorliegt. Schon jetzt kann eine erste Hochrechnung der Auswirkungen auf die Portfolios oder eine Berechnung mit konservativen Annahmen Steuerungsimpulse liefern. Vor der Umsetzung sollte eine Prozessanalyse stattfinden, die die Auswirkungen auch auf die Prozesse zeigt, die bislang externe Ratings nutzen (z.B. Pricing, Kreditentscheidung, Risikotragfähigkeitsrechnung, Kapitalplanung und Meldewesen).

Erfolgsfaktoren aus Sicht von RFC Professionals sind dabei:

- Installation von Prozessen zur Bestimmung von Risikogewichten in den unterschiedlichen Forderungsklassen. Da sich hier das Vorgehen je Forderungsklasse unterscheidet, sind verschiedene Prozesse nach erfolgter Segmentierung zu durchlaufen.
- Installation von Prozessen zur Prüfung der Datenqualität und Datenaktualität der in den jeweiligen Forderungsklassen benötigten Daten
- Verbesserung der Kreditentscheidungsprozesse mit IKS-

Punkten zur Vermeidung von Strafrisikogewichten

- **Optimierung:** Es gilt die Schnittstellen mit anderen regulatorischen Anforderungen bzw. Auswirkungen auf die weiteren regulatorischen Anforderungen zu berücksichtigen. Prozesse zur Etablierung einer laufenden Überwachung der implementierten Lösungen müssen aufgesetzt werden.
- **Integration:** Eine laufende Rückkoppelung mit anderen Bereichen der Gesamtbanksteuerung muss stattfinden. Systeme und Daten müssen effizient genutzt werden. Angestrebt ist die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit minimalen Eingriffen in die Unternehmensstrategie sowie ins operative Geschäft.

Nach dem ersten Schritt der GAP-Analyse sollte die Umsetzung mit Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen in Organisation, Prozessen, IT-Systemen, Modellen, den Daten und den notwendigen bzw. angestrebten Kapitalquoten erfolgen.

Point of View **Mehrwert:**

RFC Professionals hat ein Vorgehensmodell entwickelt, um Sie bei der kosteneffizienten und nachhaltigen Umsetzung der Neufassung des KSA zu unterstützen.

In unserem praxiserprobten 4-Phasen-Projektvorgehen arbeiten wir gemeinsam mit Ihnen eine Lösung aus, die sowohl auf die aufsichtsrechtskonforme als auch die institutsspezifische Umsetzung der Neufassung des KSA abzielt.

Unsere Berater zeichnen sich durch langjährige Expertise in der gesamten Breite der Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorgaben des Kreditrisikomanagements aus:

- Durchführung von aufsichtsrechtlich getriebenen Gap-Analysen
- Aufsichtsrechtliche Beratung sowie Vorbereitung und Begleitung von Prüfungsabnahmen
- Fachkonzeption und IT Spezifikation
- Prozessberatung und -optimierung
- Programm- und Projektmanagement
- Testmanagement, Testkonzeption und Testdurchführung

Ihre Ansprechpartner:

Daniel Jürgens

Manager

Mobil: +49 1715694277

Mail: daniel.juergens@rfc-professionals.com

www.rfc-professionals.com